

Bevollmächtigung zur Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)

Angaben zur Person

| | |
|--|--|
| Familiennamen, ggf. Geburtsnamen | |
| Vorname(n) | |
| Religionszugehörigkeit Mit der Eintragung in die Eheurkunde einverstanden? | ----- <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Staatsangehörigkeit | |
| Geburtsdatum und -ort | in |
| Postleitzahl, Wohnort | |
| Straße, Hausnummer | |

Familienstand

- Ich bin ledig. Ich war noch nicht verheiratet. Ich habe noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- Ich bin geschieden.
- Meine Ehe wurde aufgehoben.
- Meine Ehe wurde für nichtig erklärt.
- Ich bin verwitwet.
- Meine Lebenspartnerschaft wurde aufgehoben.

Vorehen/ frühere Lebenspartnerschaften:

Ich war bisher _____ mal verheiratet / _____ mal verpartnert.

Angaben zur letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft:

| | |
|--|----|
| Familiennamen, ggf. Geburtsnamen des Ehegatten/Lebenspartners | |
| Vorname(n) des Ehegatten/Lebenspartners | |
| Ort und Datum der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft | in |
| Standesamt Nr. | |

Folgende Nachweise über Eheschließung/Begründung Lebenspartnerschaft und Auflösung werden eingereicht:

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (Familienbuch) oder Eheurkunde
- Heiratsurkunde
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil / Aufhebungsurkunde
- Sterbeurkunde
- Sonstiges: _____

Weitere Vorehen:

| | Datum | Ort | aufgelöst durch | Nachweis |
|--------|-------|-----|-----------------|----------|
| 1. Ehe | | | | |
| 2. Ehe | | | | |
| 3. Ehe | | | | |
| 4. Ehe | | | | |

Erklärung:

- Ich bin **volljährig** und geschäftsfähig.
- Ich bin **nicht** volljährig, wurde aber vom Gericht für ehemündig erklärt.
- Ich bin mit meiner/meinem Verlobten **nicht** in gerader Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft.
- Wir sind **keine** voll- oder halbbürtigen Geschwister. Verwandtschaft dieser Art besteht auch **nicht** durch Annahme als Kind.
- Wir haben **keine gemeinsamen** Kinder.
- Wir haben folgende **gemeinsame** Kinder (Name, Geburtstag und –ort, Anschrift):

- Ich habe **keinen** Abkömmling, mit dem ich in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe.
- Ich habe folgende Abkömmlinge, mit denen ich in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe (Name, Geburtstag und –ort, Anschrift):

Namensführung in der Ehe

- Wir führen unseren Namen nach **deutschem** Recht.
- Wir führen unseren Namen nach **ausländischem** Recht.
- Wir bestimmen den Geburtsnamen/ den Familiennamen
des Mannes _____
der Frau _____
zu unserem Ehenamen.

- Da mein Geburtsname/ Familienname nicht zum Ehenamen bestimmt wird,
will ich dem Ehenamen

- meinen Geburtsnamen einen Teil meines Geburtsnamen
 meinen Familiennamen einen Teil des Familiennamens
 voranstellen anfügen,

und führe künftig den Familiennamen: _____.

- Wir wollen **keine** Erklärung zur Namensführung abgeben (= getrennte Namensführung).

**Da ich bei der Anmeldung der Eheschließung nicht anwesend bin,
bevollmächtige ich**

meine Verlobte meinen Verlobten unseren Vertreter:

| | |
|--------------------------------|--|
| Familienname, ggf. Geburtsname | |
| Vorname | |
| Geburtsdatum und -ort | |
| Wohnort | |
| Straße, Hausnummer | |

die Anmeldung zur Eheschließung vorzunehmen. Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt habe. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt als Ordnungswidrigkeit (u. U. strafrechtlich) geahndet werden können und vor der Eheschließung eintretende Änderungen dem Standesamt umgehend mitzuteilen sind. Ich habe nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung der Eheschließung

Ist einer der Verlobten verhindert, die beabsichtigte Eheschließung persönlich bei dem Standesbeamten anzumelden, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist (§10 Abs. 1 PStV).

Sind beide Verlobten aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden (§10 Abs. 2 PStV).

Die geforderten Angaben zum Personenstand, zur Namensführung und zu standesamtlichen Einträgen sind in den meisten Fällen den Personenstandsurkunden zu entnehmen, die im Stammbuch der Familie der Eltern oder, falls er bereits verheiratet war, des Verlobten enthalten sind.

Mit dem Stammbuch der Familie nicht zu verwechseln ist das Familienbuch. Dieses ist ein Personenstandsbuch, das der Standesbeamte führt. Es wurde in den alten Bundesländern seit dem 01. Januar 1958, in den neuen Bundesländern seit dem 03. Oktober 1990 bei jeder Eheschließung angelegt.

Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung (§1353 Abs. 1 BGB). Eine Ehe kann gerichtlich aufgehoben werden, wenn sich die Ehegatten bei der Eheschließung darüber einig sind, dass sie diese Verpflichtung nicht begründen wollen. Bestehen dafür konkrete Anhaltspunkte, kann der Standesbeamte die Verlobten befragen und ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben; notfalls kann er auch eine eidesstattliche Versicherung verlangen (§5 Abs. 4 PStG).

Angaben zur Person

Namen

Die Verlobten sind mit den Vor- und Familiennamen einzutragen, die sie zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eheschließung führen; führt ein Verlobter einen Ehenamen aus einer früheren Ehe, so ist auch sein Geburtsname anzugeben.

Vertriebene oder Spätaussiedler können Bestandteile ihres Namens ablegen (z.B. Vatersnamen), die deutschsprachige Form ihres Vor- und Familiennamens oder die männliche Form ihres Familiennamens annehmen. Gibt es für Vornamen keine deutschsprachige Form, so können sie neue Vornamen bestimmen (§ 94 Bundesvertriebenengesetz)

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche
wird auf Wunsch eingetragen.

Geburtstag und –ort, Standesamt und Nr.

Das Standesamt und die Nummer der Geburtsbeurkundung ist der Geburtsurkunde zu entnehmen.

Gemeinsame Angaben

Eheverbot der Verwandtschaft

Vom Ehehindernis der Verwandtschaft in der Seitenlinie (Geschwister) durch Annahme als Kind kann das Familiengericht Befreiung erteilen (§ 1308 Abs. 2 BGB). Ein Ehehindernis der Verwandtschaft durch Annahme als Kind besteht nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist (§1308 Abs. 1 BGB).

Gemeinsame Kinder

Haben die Verlobten ein gemeinsames vorehelich geborenes Kind und ist der Verlobte noch nicht im Geburtenbuch als Vater des Kindes vermerkt, sollten noch fehlende Erklärungen zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung sobald wie möglich beurkundet werden (§1592 BGB).

Frühere Ehen

Die Auflösung jeder früheren Ehe ist urkundlich nachzuweisen. Z.B. durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch dieser Ehe, ein Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder eine Sterbeurkunde (§5 Abs. 2 PStG).

Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaatler, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen. (vgl. Ziffer 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).
3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
5. Führen die Ehegatten einen Ehenamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§1355 Abs. 4 BGB).
6. Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetz (§1616 BG). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§1617c Abs. 1 BGB).
7. Führen die Eltern keine Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§1617 Abs. 1 BGB).
8. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlussklärung (s. Ziffer 6 und 7) nur selbst abgeben; so lange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617c Abs. 1 BGB). Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden.

